

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 128 (2002)
Heft: 33-34: Instand setzen und erneuern

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Werbefreiheit ist nicht schrankenlos

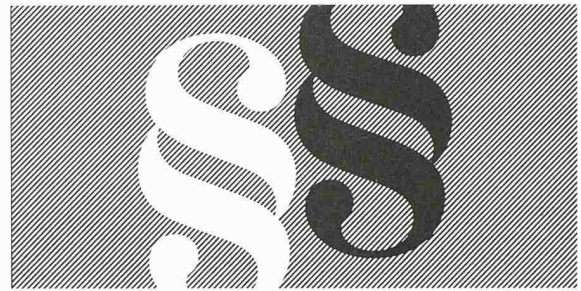
Architekten und Ingenieure dürfen wie andere Firmen im Rahmen der gesetzlichen Schranken werben. Nachdem wir in tec21 Nr. 29–30 den Schutz der Persönlichkeit, des Urheberrechts und der Marke und in Nr. 31–32 den unlauteren Wettbewerb abgehandelt haben, ist nun von Werbung mit Preisen und wie man unredliche Konkurrenten in die Schranken weist die Rede.

Auch wenn die für SIA-Mitglieder seit 1973 verbindliche Ordnung über die Werbung SIA 154 schon seit längerer Zeit nicht mehr angewendet und anlässlich der Delegiertenversammlung vom 15. Juni 2002 ersatzlos ausser Kraft gesetzt worden ist, gibt es keine schrankenlose Freiheit in der Werbung. Die entsprechenden Artikel aus dem Zivilgesetzbuch, dem Strafgesetzbuch, dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und der Preisbekanntgabeverordnung bilden die Spielregeln für einen fairen Wettbewerb.

Werbung mit Preisen

Im normalen Geschäftsleben müssen Preise bekannt gegeben werden. Etwas anderes als Preise im Gespräch zu nennen und allenfalls auch nachzulassen ist es jedoch, öffentlich mit Preisen zu werben.

Auf Werbung mit Preisen sollten SIA-Fachleute im eigenen und im Interesse ihrer Branche verzichten. Das Bemerkenswerte sollte ihre Qualität, ihr Genie, aber nicht ihre tiefen Preise sein. Wird dennoch mit Preisen



oder Preisnachlässen geworben, müssen die Anforderungen der Preisbekanntgabeverordnung eingehalten werden. Diese Verordnung gilt auch für Dienstleistungen von SIA-Fachleuten: Preise sollen klar und miteinander vergleichbar und nicht irreführend bekannt gegeben werden. Dies gilt ausdrücklich auch für die Preisbekanntgabe in der Werbung.

Hinweise auf Vergleichspreise, so genannte Konkurrenzvergleiche, sind für SIA-Fachleute unzulässig, weil sie nicht in der Lage sind, sich auf konkrete Preise anderer Anbieter im Marktgebiet für die gleichen Dienstleistungen zu beziehen.

Verlockende Rabatte

Bei Rabatten ist die blossе Ankündigung der Reduktion, ohne Nennung des effektiv zu bezahlenden Preises (z.B. 40 % Rabatt), unzulässig. Ausgenommen von der Pflicht, Rabatte zu spezifizieren, sind Preisnachlässe für mehrere Dienstleistungen, z.B. die Ankündigung eines Wiederholungsrabattes oder eines Rabattes bei Erteilung sämtlicher Aufträge während beispielsweise fünf Jahren an den gleichen Anbieter. Die Werbung mit Preisen und Rabatten ist also – vorbehaltlich Konkurrenzvergleiche – für SIA-Mitglieder grundsätzlich erlaubt. Ob eine solche Werbung für Planungsdienstleistungen, bei denen es auf Qualität, Seriosität und Kompetenz ankommt, klug sei, ist eine andere Frage und aus Sicht des SIA nicht erwünscht.

Unlauteren Wettbewerb betreibt, wer ausgewählte Werke oder Leistungen wiederholt unter den Einstandspreisen anbietet, diese Angebote in der Werbung besonders hervorhebt und damit den Kunden über die eigene oder die Leistungsfähigkeit von Mitbewerbern oder ihn durch Zugaben über den tatsächlichen Wert des Angebots täuscht. Täuschung wird vermutet, wenn der Angebotspreis unter dem Einstandspreis vergleichbarer Bezüge, gleichartiger Werke oder Leistungen liegt. Für eine allfällige gerichtliche Beurteilung ist der tatsächliche Einstandspreis massgebend. SIA-Fachleute sollten sich hüten, ihr eigenes Geschäft und die Branche durch auf Dauer nicht kostendeckende Preis zu ruinieren.



Ein gutes, ansprechendes Produkt, das die Bedürfnisse der Nutzer vollauf befriedigt, ist nach wie vor die beste, jedoch nicht die einzige Werbung für ein Planungsbüro. Architekt: Metron AG, Brugg (Bild: Architekturbüro)

Tiere, Wappen und Herkunftsbezeichnungen

Der Vollständigkeit halber seien noch einige Beschränkungen erwähnt, die für Architekten und Ingenieure wohl kaum je eine Rolle spielen werden. Bei Werbung mit Tieren (Herstellung von Fotos, Filmen etc.) sind die entsprechenden Regeln des Tierschutzgesetzes zu beachten.

Wappen von Gemeinden, Kantonen und Bund sind Hoheitszeichen und dürfen nicht unbeschränkt zu Werbezwecken verwendet werden. Das Gleiche gilt für geografische Herkunftsbezeichnungen. Architekt Appenzeller tut also gut daran, seine Typenhäuser nicht unter dem Namen «Appenzellerhaus» anzupreisen.

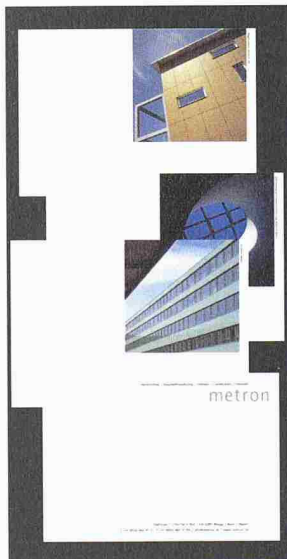
Wenn jemand die Spielregeln verletzt

Wer sich durch Werbung in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt fühlt oder durch unlautere Werbung Schaden erlitten hat oder befürchten muss, kann beim Gericht am Firmensitz des werbenden Unternehmens klagen. Sinnvoll ist es, mit seinem Hausjuristen die Sachlage vorgängig zu besprechen, Beweismittel zu sammeln und einen Plan für das Vorgehen zurechtzulegen. Von allem Anfang an sollte man sich gut überlegen, wie aussichtsreich dieses Vorgehen ist und ob man das dafür nötige Budget und die Energie für die Auseinandersetzung aufbringen kann.

Es kann durchaus sein, dass der Werbende bereits durch ein freundliches Gespräch zur Einsicht gelangt, dass sich eine Änderung seines Werbekonzeptes lohnt. In manchen Fällen genügt ein freundliches Schreiben des Juristen mit dem klaren Hinweis auf die Rechtsverletzung.

Nicht mehr möglich ist eine Anzeige bei der Werbekommission des SIA, da diese gleichzeitig mit dem Ende der Werbeordnung SIA 154 aufgelöst wurde. Nach wie vor möglich ist eine Anzeige wegen Verletzung der Standesregeln bei der Standeskommission des SIA. Im Übrigen verweisen wir auf die in tec21 Nr. 4, 12, 13, 26, 29 und 31/2002 erschienenen Beiträge zum Thema Werbung für Planer.

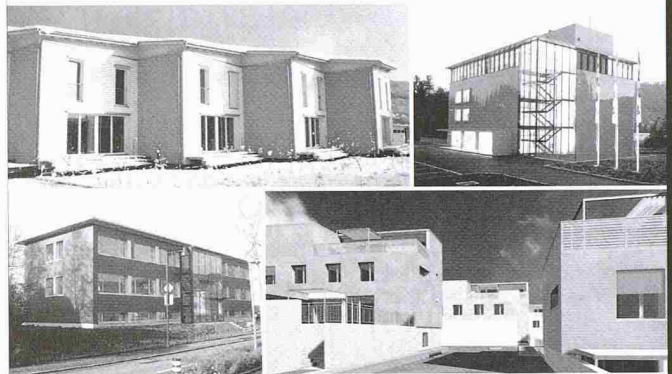
Jürg Gasche, Rechtsdienst, Generalsekretariat SIA
Peter P. Schmid, Fachredaktor, Generalsekretariat SIA



Korrespondenzkarten mit Bildmotiven aus dem eigenen Schaffen wecken Interesse (Bild: pps)

renggli®

Führend. Für Minergie- und Passivhäuser.



Renggli-Minergie- und Passivhäuser sind Paradebeispiele im energieeffizienten Bauen. Wir bieten Ihnen kompetente Fachberatung von Ihrem ersten Entwurf bis zur Bauvollendung. Auch Millimeter genaue Präzision in Produktion und Montage sowie absolute Zuverlässigkeit gehören dazu, wenn Sie Ihr Projekt mit der Renggli AG realisieren.

Ihre Ideen stehen im Mittelpunkt, wir setzen Ihre Wünsche um — in höchster Qualität. Sie werden begeistert sein!

Rufen Sie uns an: 062 748 22 12

Bernhard Furrer berät Sie gerne.



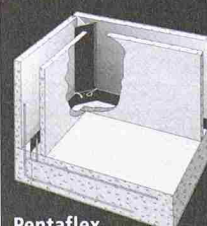
Renggli AG
Gleng
Postfach
CH-6247 Schötz

Tel. ++41 (0)62 748 22 22
Fax ++41 (0)62 748 22 23
mail@renggli-haus.ch
www.renggli-haus.ch

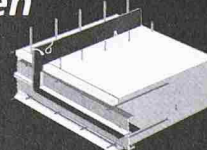
ANKABA

...für bessere Lösungen

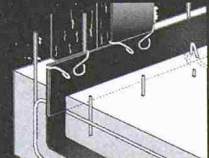
Pentaflex für absolut dichte Arbeitsfugen



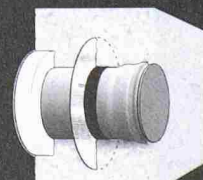
Pentaflex
FTS-Eck



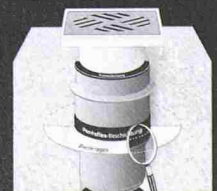
Abschalelement ABS



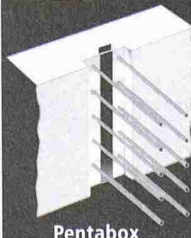
Pentaflex KB



Transwand KG



Bodenablauf WU



Pentabox

■ Geprüfte Sicherheit
STUVA Köln
MA Wien
FMFA Stuttgart

■ Absolut dicht bis
6.0 Bar Wassersäule
■ Keine Aufkantung in
der Boden-Wandfuge
■ Einfache und schnelle
Montage

ANKABA
ANKERTECHNIK UND
BAUHANDEL AG

Zürichstrasse 38 a
8306 Brüttisellen

Tel. 01 807 17 17
Fax 01 807 17 18

Aktuelles aus dem Normenschaffen

Im ersten Halbjahr 2002 wurden vier Normen und ein Merkblatt publiziert. Zwölf Normen und ein Merkblatt stehen vor dem Abschluss. Drei Ordnungen und 22 Normen sind in Bearbeitung (Stand 1. Juli 2002).

Publiziert

- 215.002 Zement – Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement (SN EN 197-1)
- 215.003 Zement – Teil 2: Konformitätsbewertung (SN EN 197-2)
- 252 Fugenlose Industriebodenbeläge
- 752 Fugenlose Industriebodenbeläge – Normenspezifische Vertragsbedingungen zu SIA 252
- 2020 Sicherheitsleistungen des Unternehmers im Werkvertrag

Vor dem Abschluss

- 205 Verlegung von unterirdischen Leitungen (Revision der Ausgabe 1984)
- 253 Bodenbeläge aus Linol, Kunststoff, Gummi, Kork, Textilien und Holz (Revision der Normen 253 und 254, Ausgabe 1988)
- 753 Bodenbeläge aus Linol, Kunststoff, Gummi, Kork, Textilien und Holz – Normenspezifische Vertragsbedingungen zu SIA 253
- 260 Grundlagen der Projektierung von Tragwerken (Revision der Norm SIA 160, Ausgabe 1989)
- 261 Lasteinwirkungen (Revision der Norm SIA 160, Ausgabe 1989)
- 262 Betonbauten (Revision der Norm SIA 162, Ausgabe 1993)
- 263 Stahlbau (Revision der Norm SIA 161, Ausgabe 1990)
- 264 Verbundbauweise
- 265 Holzbau (Revision der Norm SIA 164, Ausgabe 1992)
- 266 Mauerwerk (Revision der Norm SIA 177, Ausgabe 1995)
- 267 Geotechnik (Grundbau) (Revision SIA 191, SIA 192, SIA 2009)
- 281/3 Bitumenbahnen, Haftzugprüfung
- 2021 Gebäude mit hohem Glasanteil – Behaglichkeit und Energieeffizienz

In Bearbeitung

- 104 LHO für Forstingenieure
- 110 LHO für Raumplaner
- 111 Leistungsmodell Planung und Beratung
- 161/1 Stahlbauten – Qualitätsmanagement, Betriebs-

ausweise, Prüfungen, Werkstoffe (Revision der Ausgabe 1990)

- 162.051 Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität (SN EN 206-1:2000; Revision von SN ENV 206:1994)
- 166 Klebebewehrung (Vornorm)
- 181 Schallschutz im Hochbau (Revision der Ausgabe 1988)
- 190/1 Rohre, Formstücke und Schachtbauteile aus Beton und Stahlbeton
- 198 Tunnelnorm Schweiz (Revision der Ausgabe 1993)
- 244 Kunststein-Arbeiten (Revision der Ausgabe 1976)
- 246 Naturstein-Arbeiten (Revision der Ausgabe 1976)
- 248 Plattenarbeiten (Revision der Ausgabe 1976)
- 257 Malerarbeiten (Revision der Ausgabe 1989)
- 259 Tapezierarbeiten (Revision der Ausgabe 1977)
- 271 Flachdächer (Revision der Ausgabe 1986, inkl. 271/1 und 271/2)
- 272 Grundwasserabdichtungen (Revision der Ausgabe 1980)
- 273 Gussasphalt im Hochbau (Revision der Ausgabe 1989)
- 274 Fugenabdichtungen in Bauwerken (Revision der Ausgabe 1987)
- 280 Kunststoff-Dichtungsbahnen (Revision der Ausgabe 1996)
- 281 Bitumen- und Polymerbitumen-Dichtungsbahnen (Revision der Ausgabe 1992, inkl. 281/1 und 281/2)
- 381/2 Klimadaten (Revision der Ausgabe 1988)
- 382/1 und /3 Lüftungstechnische Anlagen (Revision der Ausgabe 1992)
- 384/2 Wärmeleistungsbedarf (Revision der Ausgabe 1982)
- 416 Flächen und Volumen von Gebäuden und Anlagen (Ergänzungen)
- 480 Wirtschaftlichkeitsrechnung für Investitionen im Hochbau

Roland Aeberli, Generalsekretariat SIA

FHE: Neuer Präsident

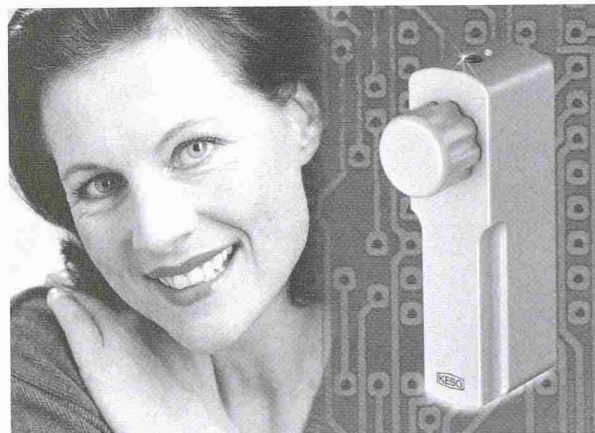
(pd) Die Generalversammlung der Fachgesellschaft Haustechnik und Energie im Bauwesen (FHE) wählte am 6. Juni 2002 einstimmig dipl. Arch. ETH und lic. phil. Pascal Wirth zum neuen Präsidenten. Der Gewählte ist erfolgreicher Architekt mit eigenen Büros in Basel, in Deutschland und Österreich. Er bringt mit seinen 38 Jahren den Elan der Jungen mit und verfügt dank seinem unkonventionellen Werdegang über einen weiten Horizont. Vor dem Architekturstudium lizenzierte er in klassischer Archäologie sowie in lateinischer und griechischer Sprache und Literatur. Pascal Wirth tritt die Nachfolge des altershalber zurücktretenden Herbert Hediger an. Dieser hat die FHE mit sprühendem Elan geführt. Er liess den Vorstand an seinem grossen Erfahrungsschatz teilhaben, den er als selbstständiger Unternehmer, als Projektleiter des Impulsprogramms I und II im Bundesamt für Konjunkturfragen, als Dozent für Haustechnik und branchenübergreifendes Denken an der ETH und verschiedenen Fachhochschulen sammeln konnte. Beiden, dem scheidenden wie dem neuen Präsidenten, ist ein wirklich fachübergreifendes, integrales Denken im Bauwesen das zentrale Anliegen.

UIA: Präsidentenwahl

(pd) Die vom 27. bis 29. Juli 2002 in Berlin tagende Generalversammlung der Union internationale des architectes (UIA) wählte den brasilianischen Architekten Jaime Lerner für die kommenden drei Jahre zu ihrem neuen Präsidenten. Er ist Nachfolger des zurücktretenden Vassilis Sgoutas aus Griechenland. Der 1937 geborene Lerner war massgeblich an der Gestaltung des Richtplanes für Curitiba, Hauptstadt des Teilstaates Paraná, beteiligt und amtierte während 14 Jahren als deren Stadtpräsident. Unter anderem verdankt ihm diese Stadt das ganzheitlich konzipierte öffentliche Transportwesen, das durch seinen hohen Wirkungsgrad, seine Qualität und die tiefen Kosten internationale Anerkennung gefunden hat.

Als Gouverneur des Staates Paraná gab er den Anstoss zu einer tief greifenden Erneuerung dieses Staats durch ein Programm, welches Fragen des Grundeigentums, das Transportwesen, die Stadtsanierung, das Gesundheits- und das Erziehungswesen, Erholung und Kultur umfasst. Jaime Lerner ist Dozent an der Hochschule für Architektur und Stadtentwicklung und wirkte als Gastdozent an der Berkeley-University. Er ist Experte für Stadtentwicklung bei den Vereinten Nationen und Träger zahlreicher Auszeichnungen.

**Sicher sein.
Und sich sicher fühlen.**



Der Schutz der eigenen vier Wände, der kontrollierte Zugang im Betrieb, in der Wohnanlage, im Hotel oder im Fitnessstudio sind elementare Bedürfnisse. Die Lösung heisst MOZYeco. MOZYeco ist ein Motorantrieb, der das Türschloss automatisch verriegelt.



We do more for your security.

KESO AG, Untere Schwandenstrasse 22, CH-8805 Richterswil
Telefon 01 787 34 34, Fax 01 787 35 35, www.keso.com

**Jalousien
in Naturholz**

- massiv
- stilgerecht
- natur oder farbig
- UV-beschichtet WinLux®

**HOLZ-
JALOUSIEN**

Fenster
Jalousien

GAWO

www.gawo.ch

WinLux®
JALOUSIEN
UV-BESCHICHTET

Gasser AG

CH-6110 Wolhusen
Telefon 041 490 12 28
Telefax 041 490 26 48
Info@gawo.ch